

# Mietbedingungen

## Fa. *Pumpen Veit*

### *Hainichener Str.37 09569 Oederan*

Diese Mietbedingungen gelten für alle Vermietungen der Firma Pumpen Veit, nachstehend Vermieter genannt, an Privatpersonen und Unternehmer/Unternehmen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

#### **1. Mietzweck, Mietbeginn**

1.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund des schriftlich geschlossenen Mietvertrages bzw. nach Maßgabe der Auftragsbestätigung des Vermieters Mietgeräte und –zubehöre (=Mietgegenstände, nachstehend MG genannt) zum bestimmungsgemäßem Gebrauch.

1.2 Die Vermietung erfolgt wahlweise für eine fest vereinbarte Dauer oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mit fest vereinbarter Mindestmietdauer.

1.3 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die MG beim Mieter eintreffen oder mit dem für die Abholung vereinbarten Zeitpunkt. Der Anliefer- und Abholtag gelten jeweils als Miettag.

1.4 Befinden sich die MG zu Beginn der Mietzeit nicht in betriebsfähigem Zustand, beginnt die Mietzeit erst mit Behebung der Mängel. Dieser Zeitpunkt ist der Tag nach der Mängelbeseitigung.

#### **2. Mängel der Mietgeräte, Überprüfungs- u. Rügepflicht des Mieters,**

2.1 Die MG werden vom Vermieter in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt.

2.2 Nach Erhalt der MG hat der Mieter diese zu überprüfen und äußerlich sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Werktagen nach Übernahme, zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gelten die MG als vertragsgemäß geliefert.

2.3 Zeigen sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der MG Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, so muss sie der Mieter unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzeigen.

2.4 Zeigt sich nach der Inbetriebnahme der MG oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung der MG notwendig macht, wird bei unverzüglicher Mangelanzeige i.S. der Ziff.

2.3 die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen. Im übrigen gilt in diesem Fall Ziff.

1.4 entsprechend.

2.5 Soweit ein vom Vermieter zu vertretender Mangel der Mietsache vorliegt, ist der Vermieter nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Mietsache berechtigt.

2.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Mietzinses zu verlangen.

2.7 Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

#### **3. Miete, Mietzahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

3.1 Die Miete ist nach Kalendertagen bemessen. Zum vertraglich vereinbarten Mietzins hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

3.2 Die Frachtkosten für die Hin- und Rücklieferung der Mietsache trägt der Mieter, ebenso etwaige Auf- u. Abladekosten sowie Anschluss-, Montagekosten etc. Dies gilt nicht, wenn die Frachtkosten durch einen vom Vermieter zu vertretenden Mangel veranlasst sind.

3.3 Die Miete ist innerhalb 7 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen werden jeweils nach 15 Tagen, in jedem Fall jedoch zum Jahresabschluss erstellt.

3.4 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, die MG auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu den MG zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind.

#### **4. Gefahrübergang und Pflichten des Mieters**

4.1 Mit Eintreffen der MG beim Mieter oder deren Abholung durch den Mieter oder bei Annahmeverzug des Mieters geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der MG auf den Mieter über.

4.2 Der Mieter muss die Wartung und Pflege der MG sach- und fachgemäß durchführen. D.h. er ist verpflichtet, die MG unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften in betriebsfähigem Zustand zu halten sowie für einsatzbedingte Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sorgen.

Desweiteren ist der Mieter verpflichtet, die MG nur zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen.

4.3 Eventuell notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an den MG sind mit dem Vermieter abzustimmen.

4.4 Der Mieter darf keine Veränderungen an den MG vornehmen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit dem Vermieter schriftlich vereinbart.

4.5 Der Mieter darf Dritten weder Rechte an den MG einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Eine Vermietung oder Verleihung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an den MG geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwaig erforderlichen Drittschuldnerklage des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters.

## **5. Lieferzeit und Verzugsfolgen**

5.1 Der Beginn der vom Vermieter angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere die Vorlage der vom Mieter ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben der Fa. Pumpen Veit gegenüber.

5.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Mieters voraus, insbesondere die Erbringung einer etwa vereinbarten Mietanzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die MG dem Mieter zur Verfügung stehen.

5.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt. Darunter fallen insbesondere Arbeitskämpfe, z.B. Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der MG von erheblichem Einfluss sind.

5.5 Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Fa. Pumpen Veit berechtigt, den der Fa. Pumpen Veit insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In derartigen Fällen ist der Vermieter auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über das Mietgerät zu verfügen.

## **6. Mietende und Rücklieferung**

6.1 Die mietzinspflichtige Mietzeit endet am Tag der Rücklieferung der MG an den Vermieter unter der Voraussetzung, dass die MG dem Vermieter im kompletten, gereinigten Zustand mit aufgerollten Kabeln und Schläuchen sowie sämtlichem angemieteten Zubehör zur Verfügung stehen.

6.2 Werden die MG in einem Zustand zurückgegeben, der offenbart, dass der Mieter seinen in Ziff. 4 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so sind die dem Vermieter entstehende Aufwendungen, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen und Reinigungen notwendig werden, dem Vermieter zu erstatten.

6.3 Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und/oder Reinigung der MG durch den Mieter trägt der Mieter. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

## **7. Kündigung**

7.1 Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages bestimmt sich für beide Vertragsparteien nach dem Gesetz.